
Merkblatt zur Vergabe von Forschungsflächen durch die Raumkommission

§ 1 Forschungsverfügungsflächen der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg vergibt zeitlich befristet zusätzliche Forschungsverfügungsflächen. Diese sind dem Dekanat unterstellt und werden vom Dekanat verwaltet. Der Zuständigkeitsbereich der Raumkommission betrifft alle nicht dauerhaft zugeordneten Forschungsflächen für biomedizinische und klinische Forschergruppen der Medizinischen Fakultät. Diese sind die Forschungsflächen im THEORETIKUM (INF 345 / EG und OG, INF 324 / TG), die Verfügungsflächen im OMZ (INF 350) und die Flächen im Verfügungsgebäude bei der Alten Kinderklinik (INF 156). Diese Forschungsflächen sind der Durchführung von Drittmittel-geförderten Forschungsprojekten vorbehalten, die einen über die Grundausrüstung der Kliniken/Institute hinaus reichenden Raumbedarf begründen. Aus Mitteln der Grundausrüstung geförderte Forschung oder Lehre (Personal und Sachmittel) ist grundsätzlich in den dafür bereitgestellten Räumen der Kliniken/Institute durchzuführen und kann keine Raumvergabe in den Verfügungsflächen begründen.

§ 2 Vergabe der Forschungsverfügungsflächen

- (1) Die Forschungsverfügungsflächen werden auf Antrag durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. das Rektorat der Universität Heidelberg (INF 345) vergeben. Der Antrag ist an die Raumkommission zu stellen. Die Raumkommission berät über Anträge auf zusätzliche Forschungsflächenüberlassung und stellt ggfs. eine Empfehlung aus.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Forschungsverfügungsflächen besteht nicht. Es wird keine Warteliste geführt.
- (3) Die durch die Raumkommission empfohlene Zuweisung orientiert sich an der Drittmittelinwerbung. Hierbei zählen sowohl Drittmittel institutionalisierter Forschungsförderungsträger (z.B. DFG, BMBF, EU, Krebshilfe) als auch Industriemittel wobei erstere priorisiert werden. Die Zuweisung erfolgt weiterhin personenbezogen (ad personam) an Projektleiter/ Drittmittelempfänger sowie projektbezogen. Eine Weitergabe von Forschungsflächen an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 3 Antragsberechtigte und Antragstellung

- (1) Antragsberechtigt sind alle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
 - (2) Der Antrag auf Flächenvergabe ist an die Raumkommission zu richten, die den Antrag bewertet und eine Empfehlung an das Dekanat ausspricht.
-

§ 4 Inhalt und Dauer der Nutzung

- (1) Die Vergabe von Forschungsverfügungsflächen erfolgt zeitlich befristet. Wird der sachgerechte Bedarf für Forschungsflächen anerkannt, so wird empfohlen, den Forschungsgruppen in der Regel für 2 Jahre die Forschungsflächen zuzuweisen. Bei Vorlage eines eingereichten Verlängerungsantrages, über den noch nicht entschieden ist, kann die Nutzung vom Dekanat bis zur Entscheidung des Drittmittelgebers verlängert werden. Wird der Folgeantrag bewilligt, so wird die Nutzungsdauer der Verfügungsflächen um die Laufzeit des Folgeprojektes, jedoch maximal weitere 2 Jahre, verlängert. Wurde bis zum Ablauf der Nutzungszeit kein Nachfolgeantrag gestellt, so sind die Labore innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Nutzungsdauer zu räumen. Wird ein Nachfolgeantrag nicht bewilligt, so sind die Labore innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Ablehnungsbescheides zu räumen. Von der Möglichkeit eines Folgeantrages auf Forschungsflächenüberlassung kann jede Arbeitsgruppe Gebrauch machen.
- (3) Änderungen und/oder der Wegfall der Antrags- bzw. Zuweisungsgrundlagen und damit auch das Ausscheiden des Forschungsgruppenleiters, ebenso Projekt- und Drittmitteländerungen sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Wegfall der Antrags- bzw. Zuweisungsgrundlagen erlischt die Zuweisung von Forschungsflächen unverzüglich. Auf Vorschlag der Kommission kann auch bei anderen zwingenden Gründen die Zuweisung jederzeit widerrufen werden. Der Forschungsgruppenleiter ist verpflichtet, in diesen Fällen oder nach Ablauf der Zuweisungsdauer oder im Falle eines nicht begründeten bzw. nicht anerkannten Verlängerungsantrages die ihm zur Verfügung gestellten Forschungsflächen und Einrichtungen umgehend zu räumen.
- (5) Die Raumkommission weist darauf hin, dass die Neuzuweisung von Forschungsflächen bzw. die Verlängerung der Zuweisung von Forschungsflächen nur dann möglich ist, wenn mindestens 50% der Arbeitszeit des Antragstellers auf die Fakultät bzw. das Universitätsklinikum Heidelberg entfällt.
- (6) Die Vergabe der Labor- und Büroflächen erfolgt nach Richtwerten, die aufgrund von Erfahrungswerten der langjährigen Vergabepaxis erstellt wurden. Dabei zählen die eingeworbenen zusätzlichen Akademikerstellen (Post-Doc, PhD), Stellen der Grundausstattung finden keine Berücksichtigung. Bei begründetem Mehrbedarf kann von den Richtwerten abgewichen werden. Zurzeit beträgt dieser Richtwert ca. 15 m² Laborfläche/Akademiker für laborexperimentelle Drittmittelprojekte und bis zu 8 m² Bürofläche/Akademiker für theoretische Drittmittelprojekte. Zusätzliche Büroräume zu den Laborflächen werden nur nach Verfügbarkeit vergeben.

§ 5 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet Labore und Geräte mit der größtmöglichen Sorgfalt zu behandeln. Er ist für Schäden, die auf unsachgemäßer Nutzung beruhen, verantwortlich. Bei groben Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann dem Nutzer die Verfügungsflächen vorzeitig entzogen werden. Der Nutzer trägt Sorge dafür, dass die einschlägigen Bestimmungen zum Umgang mit gentechnischen veränderten Organismen, Gefahrstoffen Isotopen, Arbeitsschutz beachtet und umgesetzt werden.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere, die Flächen nach Abschluss des Projektes innerhalb von längstens zwei Monaten freizugeben und verursachte Schäden an Geräten und Inventar aus Mitteln der Institution des Nutzers zu beheben. Sollte es sich eindeutig um altersbedingte Verschleißerscheinungen handeln, so werden Schäden aus Mitteln des Dekanats behoben.
- (3) Nach Abschluss der Arbeiten sind das Labor und die Geräte in gesäubertem Zustand zu übergeben. Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände sind von diesem auf dessen Kosten zum Ende der Nutzungsdauer aus den überlassenen Räumen zu entfernen.

